

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Nr. 23

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informationswirtschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) | 158 |

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informationswirtschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 12. Mai 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), §§ 29 Abs. 2 Satz 6, 58, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 511 ff) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff) hat der KIT-Senat am 15. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich.

Das KIT führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Informationswirtschaft ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Die jährlich für den Masterstudiengang Informationswirtschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben einem Bachelorabschluss den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für den Masterstudiengang Informationswirtschaft vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können. Dies wird im Auswahlverfahren nachgewiesen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Informationswirtschaft sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten bzw. einer dreijährigen Studienzeit in Informationswirtschaft oder einem fachverwandten wirtschaftswissenschaftlichen oder Informatik-Studiengang absolviert worden sein,
2. notwendige, durch den Bachelorabschluss bzw. einen gleichwertigen Abschluss vermittelte erforderliche Vorleistungen in mindestens drei von vier der folgenden Fächer:

- a) Informatik im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten,
 - b) Wirtschaftswissenschaften einschließlich Operations Research im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten,
 - c) Recht im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,
 - d) Mathematik einschließlich Statistik im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten sowie
3. für nicht-deutschsprachige Studienbewerber: Kenntnisse der deutschen Sprache, nachgewiesen durch Vorlage eines Zeugnisses nach § 4 Absatz 3, Nr. 5.
- (2)** Über das Vorliegen der in Absatz 1, Ziffer 2 genannten erforderlichen Vorleistungen sowie über die Gleichwertigkeit und Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zu den in Absatz 1, Ziffer 2 genannten Fächern entscheidet die Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z.B. Transcript of Records) sind vom Bewerber der Bewerbung beizulegen.
- (3)** Für Studiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Auswahlkommission über das Vorliegen der in Absatz 1, Ziffer 2 genannten Voraussetzungen.
- (4)** Abweichend von Absatz 1, Ziffer 2 können Bewerber zugelassen werden, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nur zwei der genannten Vorleistungen nachweisen können. In diesem Fall ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bewerber eine von der Auswahlkommission festgelegte Prüfung (einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung) bis zum Ende des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters erbringt und nachweist. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Informationswirtschaft.

§ 4 Fristen und Zulassungsantrag

- (1)** Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung sowie die unter Absatz 3 genannten Unterlagen müssen für
- das **Wintersemester** bis zum **15. Juli** eines Jahres (Ausschlussfrist)
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar** eines Jahres (Ausschlussfrist)
- beim KIT eingegangen sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Informationswirtschaft ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich muss der Bewerber den elektronisch gestellten Antrag ausdrucken, eigenhändig unterschreiben und mit den weiteren notwendigen Unterlagen an das Studienbüro des KIT schicken.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtliche beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Informationswirtschaft oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem wirtschaftswissenschaftlichen oder Informatikstudiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records sowie Nachweise über sonstige, außercurriculare Leistungen nach § 8,
2. Nachweise über erforderliche Vorleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1, Ziff. 2,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH) bzw. des KIT,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung, der Bachelorprüfung, einer Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung oder Masterprüfung im Studiengang Informationswirtschaft oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde,

5. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist: Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
6. eine ausgedruckte und unterschriebene Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Masterstudiengang Informationswirtschaft.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Informationswirtschaft abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss spätestens vier Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgewiesen wird (Ausschlussfrist). Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Informationswirtschaft. Hat der Studienbewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(5) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

(6) Über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse im Sinne von § 3 Absatz 1, Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Unterlagen des Bewerbers und vergibt jeweils Punkte für:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (§ 6) bis max. 46 Punkte,
- b) die bisherigen Studienleistungen (§ 7) bis max. 154 Punkte
- c) und die sonstigen Leistungen (§ 8) bis max. 30 Punkte.

Anhand dieser Punktzahlen (insgesamt max. 230) ermittelt die Auswahlkommission eine Rangliste.

Bei Ranggleichheit gilt die entsprechende Regelung der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung

Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden max. 46 Punkte vergeben.

Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand von Richtlinien, die vor dem Auswahlverfahren von der Auswahlkommission festgelegt werden.

§ 7 Bisherige Studienleistungen

(1) Die bisherigen Studienleistungen in Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Recht werden von der Auswahlkommission wie folgt bewertet (max. 154 Punkte):

1. für erbrachte Leistungen in Informatik im Bachelorstudium bis zu 55 Punkte,
2. für erbrachte Leistungen in Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudium bis zu 39 Punkte,
3. für erbrachte Leistungen in Mathematik und Statistik und Operations Research im Bachelorstudium bis zu 35 Punkte,
4. für Rechtswissenschaften im Bachelorstudium bis zu 25 Punkte.

Die Punkte werden in den einzelnen Fächern linear bis zum Erreichen der Maximalpunktzahl festgestellt und ergeben in ihrer Summe die Gesamtpunktzahl der Studienleistungen des Bewerbers.

(2) Anders benannte als die in Absatz 1 genannten Fächer werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie inhaltlich gleich oder gleichwertig sind. Darüber entscheidet die Auswahlkommission. Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge und Studienleistungen entsprechend verfahren. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records) sind von den Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

§ 8 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberuf oder eine entsprechende einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) sowie praktische Tätigkeiten und
2. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement sowie
3. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

§ 9 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 10 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge.

(2) Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Informationswirtschaft in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahl- und Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Prüfungsunterlagen für das Zulassungsverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2010/2011. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informationswirtschaft vom 3. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 46, S. 202 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 9) außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)